

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 9.40**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 3, KB 5.20**

TOP: **Kath. Kindergarten St. Laurentius, Laurentiusstr. 11, Rastatt
Investitionszuschuss "Neuer Plattenbelag Terrasse/Außengelände"**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.01.2019	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Beteiligung von Jugendlichen: -

Finanzielle Auswirkungen: -

externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
-	-

Beschlussvorschlag:

Die Erneuerung des Plattenbelags der Terrasse/Außengelände im Kath. Kindergarten St. Laurentius in Rastatt-Niederbühl wird mit 13.817,29 € bezuschusst.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Mit Schreiben vom 7.4.2018 beantragte die Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Rastatt einen Zuschuss zur Erneuerung des Plattenbelags der Terrasse/Außengelände des Kindergarten St. Laurentius. Ausgehend von Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 14.279,83 € wurde mit Bescheid vom 6.7.2018 ein Zuschuss in Höhe von 9.995,88 € bewilligt.

Die Bewilligung erfolgte auf Basis des Grundsatzbeschlusses. Der Grundsatzbeschluss lautet:

Für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen an Träger von Kindertageseinrichtungen, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, gelten folgende Grundsätze:

1. *Zuschüsse für notwendige Sanierungsmaßnahmen werden für Anträge ab dem 30.01.2012 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Vorbehalt der Entscheidung durch die entsprechenden Gremien im Einzelfall auf max.¹70 % festgelegt.
Sanierungsmaßnahmen sind notwendige Renovierungsmaßnahmen und Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffungen. Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die als übliche Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen sind und Sanierungsmaßnahmen, die durch unzureichende Unterhaltungsmaßnahmen bedingt sind.*
2. *Neu- und Umbauten sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen werden ab dem 30.01.2012 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit 80 % der nachgewiesenen notwendigen und zuwendungsfähigen Maßnahmekosten gefördert.*
3. *Für die Gewährung der Zuschüsse sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:*
 - 3.1. *Jede Förderung steht unter dem Vorbehalt wirtschaftlicher Bauausführung.*
 - 3.2. *Die Sanierungsmaßnahme dient der Erhaltung von Kindertagesbetreuungsplätzen und übersteigt im Einzelfall den Betrag von 5.000 €.*
 - 3.3. *Die Baumaßnahme ist zur Deckung des gemeindlichen Bedarfs notwendig.*
 - 3.4. *Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Dies ist bei der Antragstellung zu bestätigen.*
 - 3.5. *Die Kostenrechnung ist nach DIN 276 zu erstellen und dem Antrag beizufügen.*

¹ Redaktionelles Versehen bei der Formulierung des Beschlusstextes. Die Förderung beträgt 70 %.

- 3.6. *Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme durch die städtischen Fachbereiche geprüft werden kann und Vorschläge in die Planung einfließen können.*
- 3.7. *Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Rastatt bereit gestellt werden können. Für Maßnahmen die im Folgejahr realisiert werden sollen ist der Antrag bis spätestens 30.06. des Vorjahres zu stellen.*
- 3.8. *Die Träger der Kindertageseinrichtungen bestätigen bei Anforderung des Zuschusses, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind und der Zuschuss Zweck entsprechend verwendet wurde.*
4. *Der mit dem jeweiligen Zuschuss geförderte Neu- oder Umbau einer Kindertageseinrichtung ist mindestens 25 Jahre vom Zeitpunkt der Zweck entsprechenden Inbetriebnahme an gerechnet, zu betreiben.*
5. *Sofern die Zweckbindung vor Ablauf dieser Frist vom Träger aufgehoben wird, kann der Zuschuss der Stadt Rastatt anteilig zurück gefordert werden. Dies gilt auch für eine vorzeitige Veräußerung der geförderten Bauten und baulichen Anlagen oder bei Aufgabe der Trägerschaft durch den geförderten Träger.*
6. *Ausgaben für Baugrundstück, Grunderwerb und Ausgaben für Herrichtung und Erschließung sind nicht zuwendungsfähig. Sofern für den Erwerb von Bauland von der Stadt Rastatt aufgrund der Zweckbestimmung des Gebäudes eine Preisvergünstigung nach dem Bodenwert für Gemeinbedarfsflächen eingeräumt wurde, so gilt auch hierfür die genannte Bindungsfrist (siehe Ziffer 4).*
7. *Die Förderung der beantragten Maßnahme ist in einem von der Stadt vorgegebenen Zeitraum durchzuführen und abzuschließen.*
8. *Die Vorlage der Schlussrechnung hat innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens zu erfolgen. Der Schlussabrechnung ist eine detaillierte Kostenfeststellung nach DIN 276 beizufügen.*
9. *Die Bewilligung der Investitionszuschüsse erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.*

Aufgrund der zunächst bekannten Zuschusshöhe war nach der Hauptsatzung der Oberbürgermeister für die Zuschussbewilligung zuständig. Für die Bewilligung von Zuschüssen über 10.000 € ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig.

Bei Durchführung der Baumaßnahme sind u.a. für die Entsorgung der in Mörtel und Beton verlegten Gummi-Matten Mehrkosten in Höhe von insgesamt 5.459,15 € entstanden. Mit

Schreiben vom 15.10.2018 bittet die Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Rastatt um Prüfung, ob auch die Mehrkosten mit 70 % bezuschusst werden können.

Der Kundenbereich Hochbau hat die Abrechnung geprüft und die Notwendigkeit bestätigt.

Durch die Mehrkosten ergeben sich nunmehr Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 19.738,98 € und ein Zuschussbetrag von 13.817,29 €.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme: 13.817,29 €

TH 6, PG 36500100, Sachkonto/Kostenstelle: 43120100/694050600 bzw. Inv.auftrag

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr: €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

nein (Budget ausreichend) bzw. Deckung durch

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten? nein ja, in Höhe von €

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

nein

ja, TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Höhe: €

Ausgabe dauerhaft? nein ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft? nein ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter